

Nichtamtlicher Teil.

zum Urheberrechte an Photographien.

Von Bruno Meyer, Berlin.

Am 21. Juli d. J. hat der »Deutsche Reichs- und Preussische Staats-Anzeiger« den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, veröffentlicht und ihn damit, während er der Begutachtung der Bundesregierungen vorliegt, auch der allgemeinen Diskussion unterbreitet. Der Entwurf kann im allgemeinen als mit den Absichten und Anschauungen, die in dem Urheberrechtsausschusse des Börsenvereins zur Geltung gekommen sind, übereinstimmend bezeichnet werden, so daß ein kritisches Eingehen auf ihn sich an dieser Stelle erübrigen dürfte. Doch erscheint die Veranlassung günstig, auf die von Professor Ernst Röthlisberger-Bern im Börsenblatt vom 26., 29. und 30. Oktober v. J. veröffentlichten »Zeit- und Streitfragen, betreffend das Urheberrecht an Photographien,« zurückzukommen, da dessen wesentlich von den im Börsenverein der Deutschen Buchhändler geltend gewordenen abweichende Grundsätze nicht endgiltig ohne Widerspruch an dieser Stelle bleiben können, wenn nicht der Anschein erweckt werden soll, daß vor deren Begründungen die Waffen gestreut werden müssen, — was entfernt nicht zutrifft.

I.*)

Nach einer nichts Neues auch nur in Bezug auf die Einteilungsmotive darbietenden Aufzählung der verschiedenen Arten von Photographien, die für ein Laienpublikum bestimmt war — denn der Röthlisbergersche Vortrag ist ja in einem Vereine vor einer gemischten Gesellschaft gehalten worden — sucht sich der Verfasser über dasjenige zu verständigen, was ich seinerzeit die »stellvertretende Urheberschaft« genannt habe.

Wenn in der ersten Hälfte dieses Absatzes die Absicht erkennbar, aber verfehlt ist, den sogenannten »Kunstcharakter« der Photographie einleuchtend zu machen, so liegt in der zweiten Hälfte das Bestreben vor, die »stellvertretende Urheberschaft« als einen Grund besonderer Schwierigkeiten für die urheberrechtliche Fassung der Photographie aus dem Wege zu räumen. Wenn hier das Zusammenwirken der unter Umständen völlig getrennt von einander arbeitenden Operateure, die Pose geben, und anderer, die entwickeln, der Retoucheure und der Kopierer, mit der Mitwirkung helfender Künstlerkräfte bei dem Bismarckdenkmale von Reinhold Vagas auf eine Linie gestellt wird, so muß ich dieser Gleichstellung doch ernstlich widersprechen. An einem Denkmal wie das genannte ist eine Unsumme von fast rein materieller Arbeit zu überwinden, um den Stoff im Rohen seiner Schlußformung — ganz ohne Präjudiz für den Ausfall dieser — näher zu bringen. Dazu können genau ebensogut angehende und untergeordnete Künstlerkräfte, zum Teil sogar rohe Arbeiterkräfte herangezogen werden, um das gleiche Schlussergebnis herbeizuführen, wie wenn der Künstler diese durchweg beinahe rohe Tagelöhnerarbeit auf sich selber nähme. Selbst diese wird aber von den helfenden Kräften strengstens im Rahmen der Erfindung, der Skizzen und Modelle des Meisters vollbracht, und ihr Ergebnis ist in jedem Stadium so leicht zu verändern und wird so von Tag zu Tag von dem Meister überwacht und geleitet, zudem das im rohen fertig gestellte Modell schließlich durch die beabsichtigte feine Gestaltung der Oberfläche von diesem selber in solcher von dem Grade und der Güte der Vorbereitung vollkommen unabhängigen Weise überarbeitet, daß an dem Denkmal die

*) Die römischen Ziffern entsprechen der gleichen Bezeichnung der Abschnitte bei Röthlisberger.

helfenden Hände ungefähr — d. h. noch kaum — so viel eigene verantwortliche und zum Gelingen beitragende Arbeit leisten wie die Gemüseputzerinnen zum Diner.

Bei der Photographie aber liegt das Verhältnis nicht nur so, daß die einzelnen Arbeiter, welchen die verschiedenen Stadien der Herstellung eines photographischen Bildes obliegen, jeder für sich ihren Anteil an dem Ganzen vollständig und endgiltig vollenden, ohne sich mehr um einander zu kümmern, als es durch das geordnete Verfahren des Ateliers ihnen in ganz allgemeinen Zügen ein für alle Male vorgeschrieben ist, sondern es ist hier auch nicht nur möglich, sondern allgemeine Sitte und ganz gewöhnliches Vorkommnis, daß der Anteil dieser verschiedenen Personen bezw. ihre Stellung in diesem oder jenem Teile des Verfahrens von einem Tage zum andern, ja von einer aufgegebenen Arbeit zur andern wechselt; und es ist ein gar nicht seltener Fall, daß das Atelier auf den Namen eines Mannes getauft ist, und auf den Namen dieses Mannes auch sämtliche aus diesem hervorgehende Arbeiten getauft werden, der selber in seinem Leben kaum jemals eine Platte in der Hand gehabt hat, jedenfalls nicht entfernt imstande ist, ein photographisches Bild in irgend einem der Teile des Verfahrens, geschweige denn von Anfang bis zu Ende, mit leidlichem Gelingen herzustellen. Diese grundverschiedenen Verhältnisse einander parallel zu stellen, kann nichts fördern und nichts beweisen, sondern nur zum Unheil der Sache Verwirrung bewirken.

Eine urheberrechtlich völlig gleichgiltige Frage ist die nach den in dem bisherigen deutschen Gesetze vorgesehenen »photographieähnlichen« Verfahren und nach einer erschöpfenden Unterscheidung und Aufzählung der photochemischen und der photomechanischen Verfahren. Wenn irgendwo gesagt worden ist, daß die Autotypie kein photographisches Verfahren sei, »weil dieses Verfahren zu sehr andere Manipulationen benötige«, so erübrigt es, solche Ansicht erst noch als Irrtum festzustellen. Ich habe im Jahre 1893 vorgeschlagen, den Schutz des Gesetzes zu verlangen für die »Erzeugnisse der photographischen Technik«, und dieser Vorschlag ist 1896 von dem buchhändlerischen Urheberrechtsausschusse und auch neuerdings von dem besonders berufenen sogenannten Photo-Ausschusse angenommen worden. Mit diesem Ausdruck ist die Frage vollkommen erledigt, was unter das Gesetz fällt. Ein Erzeugnis der photographischen Technik ist jedes, bei dessen Hervorbringung die photographische Technik an irgend einer Stelle — oder gar an mehreren — eine für das Zustandekommen des Ganzen schlechthin unentbehrliche Grundlage bildet. Der Unterschied zwischen gewöhnlicher Photographie — oder, wie Röthlisberger nach dem Vorgange anderer sagt, »photochemischen« Bervielfältigungsarten — und »photomechanischen« Reproduktionsarten hat ausschließlich die Bedeutung, daß, während sie sämtlich, mit ganz verschwindenden Ausnahmen, auf der Grundlage einer photographischen Negativaufnahme beruhen, bei den photochemischen auch jedes einzelne Bild durch Lichteinwirkung auf irgend eine lichtempfindliche Oberfläche zu stande gebracht wird, wogegen bei den photomechanischen Verfahren die Photographie dazu benutzt wird, eine Druckplatte zu erzeugen, mit Hilfe deren alsdann ohne jede Beihilfe des Lichtes auf einem der gewöhnlichen druckerischen Wege die einzelnen gewünschten positiven Abdrücke gewonnen werden.

Dieser ganze Unterschied dürfte urheberrechtlich gleichgiltig sein; sonst wäre es schlimm, feststellen zu müssen, daß die Grenze zwischen beiden Arten von Verfahren schwankend geworden ist, da nämlich die sogenannte Rotations- oder Kilometer-Photographie (der »Neuen Photographischen Gesell-